

30/1

8

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 166/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Geschäftsführers Eddy van W [REDACTED],
N [REDACTED]straße [REDACTED], K [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt K [REDACTED],
vertreten durch den Oberstadtdirektor,
Rathaus, K [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Scheffen, Dr. [REDACTED]
II. Instanz: und Dr. [REDACTED], K [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Engelhardt und Dr. Halstenberg

am 30. Januar 1986

beschlossen:

Der Wert der Beschwer des Klägers
wird auf mehr als 40.000,-- DM
festgesetzt.

G r ü n d e :

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von
4.576,90 DM nebst Zinsen (Sachschaden und Verdienstaussfall
1979) und von 18.000,-- DM Schmerzensgeld verurteilt und
festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger
allen zukünftigen materiellen Schaden aus dem Unfallereignis
vom 8. Februar 1979 zu ersetzen, soweit der Ersatzanspruch
nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen
ist. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung
und der Kläger mit dem Ziel der Zuerkennung eines höheren
Schmerzensgeldes Anschlußberufung eingelegt. Das Berufungs-
gericht hat das Zahlungsbegehren wegen Sachschadens und
Verdienstaussfalls 1979 abgewiesen und die Beklagte zur

Zahlung von nur 8.000,-- DM Schmerzensgeld nebst Zinsen verurteilt sowie festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger die Hälfte sämtlicher künftiger materieller Schäden aus dem Unfall vom 8. Februar 1979 zu ersetzen, soweit die Ersatzansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen seien. Es hat die Beschwer des Klägers auf 37.076,90 DM festgesetzt.

Der Antrag des Klägers, den Wert seiner Beschwer auf über 40.000,-- DM festzusetzen, ist zulässig (vgl. Senatsbeschlüsse vom 10. Oktober 1983 - III ZR 87/83 = NJW 1984, 371; vom 29. November 1984 - III ZR 151/84 = WM 1985, 279 und vom 25. Januar 1985 - III ZR 197/84). Er hat auch Erfolg.

Die Beschwer des Klägers bemißt sich nach der ihm nachteiligen Wertdifferenz zwischen seinem letzten Antrag in der Berufungsinstanz und dem Tenor des Berufungsurteils (Senatsbeschluß vom 7. Mai 1985 - III ZR 55/84). Im vorliegenden Fall berechnet sie sich wie folgt:

1. Soweit das Berufungsgericht die Verurteilung der Beklagten zum Ersatz materiellen Schadens nicht aufrechterhalten hat, beträgt die Beschwer des Klägers 4.576,90 DM.
2. Hinsichtlich des Schmerzensgeldes hat der Kläger im Berufungsrechtszug einen Mindestbetrag von 40.000,-- DM angegeben. Dem ist das Berufungsgericht gefolgt. Die Halbierung dieses Betrages wegen Mitverschuldens des Klägers führt inso- weit zu einer Beschwer von 20.000,-- DM.



3. Zu dem Feststellungsantrag hat der Kläger vorgetragen, ihm entgehe

- a) das Nettogrundgehalt von 3.500,-- DM monatlich, das allerdings durch das Verletztengeld der Berufungsgenossenschaft bis auf das 13. Monatsgehalt abgedeckt werde;
- b) eine Umsatzbeteiligung von 5.401,-- DM jährlich;
- c) ein Urlaubsgeld von 300,-- DM jährlich;
- d) eine tarifliche Gehaltserhöhung, die er nicht näher beziffert hat und die daher im folgenden vernachlässigt wird.

Von diesen Angaben des Klägers ist bei der Berechnung der Beschwer auszugehen. Der behauptete Schaden berechnet sich demnach für ein Jahr wie folgt:

Nettogrundgehalt (13 x)	45.500,-- DM
Umsatzbeteiligung	5.400,-- DM
Urlaubsgeld	<u>300,-- DM</u>
	51.200,-- DM
Übergegangen auf Sozialversicherungsträger	<u>42.000,-- DM</u>
	9.200,-- DM

Das Berufungsgericht hat nur die Hälfte abzüglich
des übergegangenen Anspruchs zuerkannt, also:

ersatzfähiger Schaden	25.600,-- DM
übergegangen auf Sozial- versicherungsträger	<u>42.000,-- DM</u>
	0,-- DM

Die Beschwer des Klägers in diesem Punkt beträgt
somit (mindestens) $10 \times 9.200 \text{ DM} = 92.000,-- \text{ DM}$.

Kröner

Boujong

Engelhardt

Halstenberg

Werp